



Abwasserentsorgungs-Reglement



der Einwohnergemeinde
3283 Kallnach



EINWOHNERGEMEINDE KALLNACH

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

	<u>Seite</u>
Art. 1	4
Art. 2	4
Art. 3	5
Art. 4	5
Art. 5	5
Art. 6	5
Art. 7	6
Art. 8	6
Art. 9	6
Art. 10	7
Art. 11	7
Art. 12	7

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Art. 13	8
Art. 14	8
Art. 15	8
Art. 16	8
Art. 17	10
Art. 18	10
Art. 19	10
Art. 20	10

III. Baukontrolle

Art. 21	11
Art. 22	11
Art. 23	12

Seite

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 24	Einleitungsverbot	12
Art. 25	Haftung für Schäden	13
Art. 26	Unterhalt und Reinigung	13

V. Gebühren

Art. 27	Finanzierung der Abwasseranlagen	13
Art. 28	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	14
Art. 29	Anschlussgebühren	14
Art. 30	Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	15
Art. 31	Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	15
Art. 32	Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist	16
Art. 33	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	16
Art. 34	Gebührenpflichtige	17
Art. 35	Grundpfandrecht der Gemeinde	17

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 36	Widerhandlungen gegen das Reglement	17
Art. 37	Rechtspflege	18
Art. 38	Uebergangsbestimmungen	18
Art. 39	Inkrafttreten	18

ANHANG I

Installationsanzeige	19
----------------------	----



EINWOHNERGEMEINDE KALLNACH

Die Einwohnergemeinde Kallnach erlässt gestützt auf

- die Gemeindeverfassung (GV) der Einwohnergemeinde Kallnach,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung,
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes



I. ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgaben

- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.
- ² Sie projektiert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern-Innen übertragen werden.

Art. 2

Zuständiges Organ

- ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Betriebskommission.
- ² Wo nötig spricht sich die Betriebskommission mit der Baukommission ab.

Art. 3

Einteilung des Gebiets

¹ Die Einteilung des Gebietes richtet sich nach dem von der kantonalen Behörde genehmigten GEP.

Art. 4

Erschliessung

¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Bau- gesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grund- eignerInnen.

⁴ Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Art. 5

Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss Artikel 6 und 8 hiernach einen Kanalisationskataster und führt diesen ständig nach.

² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6

Oeffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessung für öffentliche Sanierungsobjekte (Artikel 4, Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erschliessung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige GrundeigenerInnen.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unter- halt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7

Hausanschlussleitungen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer GrundeigentümerIn / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener GrundeigentümerInnen) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Als private Abwasseranlagen (Artikel 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.
- ⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den GrundeigentümerInnen zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.
Ist die Gemeinde Verursacherin der Leitungsaufhebung oder -verlegung, übernimmt sie die Kosten der Anpassung im Grabenbereich der öffentlichen Leitung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften, insbesondere Art. 16 und 18 dieses Reglements, entsprechen. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Übernahme der Kosten für die privaten Anpassungen bis zum letzten Kontrollschatz vor der öffentlichen Leitung beschliessen.
- ⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den GrundeigentümerInnen.

Art. 8

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG) oder nach diesem Reglement besteht, haben die GrundeigentümerInnen gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Art. 9

Durchleitungsrechte

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 21 und 22 des Kantonalen Wasserversorgungsgesetzes (WVG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.
- ² Die Auflage von Leitungsplänen nach Art. 21f WVG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen

GrundeigentümerInnen schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Art. 21f WVG gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigung wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der GrundeigentümerInnen. Die berechtigten GrundeigentümerInnen tragen die Kosten.

Art. 10

Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anders lautenden Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 21f WVG in ihrem Bestand geschützt.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Betriebskommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Betriebskommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

Art. 11

Gewässerschutzbewilligung

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

Durchsetzung

¹ Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die EigentümerIn oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14

Bestehende Bauten und Anlagen

- ¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.
- ² Die Betriebskommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.
- ³ Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV:

Art. 15

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das AWA.

Art. 16

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisation und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.
- ² a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen, öffentliche sowie private Straßen) und Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Platzverhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins

Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems, beziehungsweise des GEP massgebend.

- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser AWA.
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltemassnahmen voraus.
- d) Reinabwasser darf nicht in die ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung. Vorbehalten bleibt Art. 39.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Die Grundstückentwässerung muss mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenwasser bis zur öffentlichen Kanalisation erfolgen.

⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

⁹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt dagegen ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹⁰ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹¹ Das AWA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Art. 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Art. 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitung und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

¹ Auf Kleinklärungen und Jauchegruben finden die jeweils eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 20

Grundwasserschutz-zonen und -areale

Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21

Baukontrolle

¹ Die Betriebskommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der

gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsleitungen vor ihrer Inbetriebnahme abzunehmen.

² Sie kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des AWA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beziehen.

³ Die Betriebskommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Die Betriebskommission meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten der Privaten

¹ Der Betriebskommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, damit die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede

andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifenschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Siloshaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Uebrigen gilt Artikel 15.

Art. 25

Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen haften für alle Schäden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhaltsverursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Ausserordentliche Umwelteinflüsse sind von dieser Haftung ausgenommen.

Art. 26

Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanischbiologische Kleinkläranlagen) sind von den EigentümerInnen und Eigentümern oder den BenutzerInnen zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Betriebskommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. GEBÜHREN

Art. 27

Finanzierung der Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren, Regenabwassergebühr);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in einem separaten Reglement die Gebühren.

Art. 28

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.

² Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der

öffentlichen Abwasseranlagen gemäss Artikel 54 VFHG ab.
Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Artikel 56 VFHG).

³ Die Gemeinde aufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

⁴ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen gemäss Artikel 25 KGSchG und Weisungen des AWA.

⁵ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 29

Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben.

³ Für Regenabwasser von Dach- und Hofflächen und Strassenabwasser nach Artikel 16, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 4 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1-3 voll zu bezahlen.

⁶ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁷ Die Betriebskommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Betriebskommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

⁸ Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Art. 30

Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

- ¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.
- ² Die Grundgebühren werden nach gewichteter entwässerter Fläche sowie bei Wohnbauten pro Haushalt und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.
- ³ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.
- ⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einzubauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Betriebskommission.
- ⁵ Für Regenwasser von Dach- und Hofflächen und Strassenabwasser nach Artikel 16, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerter Fläche zu bezahlen.

Art. 31

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs- betriebe

- ¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 29 sowie die Grundgebühren und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 30.
- ² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinien zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie).
- ³ Unter Vorbehalt von Absatz 4 werden bei Kleineinleiterbetrieben die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Betriebskommission einzubauen zu lassen und zu unterhalten.
- ⁴ Besteht bei einem Kleineinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Betriebskommission

von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁷ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand Angaben der ARA.

Art. 32

Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

¹ Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen Belastungswerte (BW) erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Zur Vorfinanzierung der öffentlichen Anlagen kann die Gemeinde nach Massgabe des Grundeigentümerbeitragdekrets von allen innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen ratenweise Vorbezüge an die Anschlussgebühren erheben.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich viermal erhoben, wovon zweimal in Form einer Akontozahlung. Im Januar und Juli ist eine Akontozahlung zu leisten. Im April und Oktober erfolgt die ordentliche Abrechnung.

Art. 33

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

¹ Die Zuständigkeit für die Einforderung sämtliche Gebühren und den Erlass von Gebührenverfügungen wird mit der Verwaltungsverordnung des Gemeinderates und ihren Funktionendiagrammen geregelt.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jene Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 34

Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit EigentümerIn der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle NacherwerberInnen schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 35

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 37

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 38

Uebergangs-bestimmungen

¹ Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 39

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt auf den 1.7.2010 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

BESCHLUSS, AUFLAGEZEUGNIS

Beschluss

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Kallnach hat am 31.5.2010 dieses Reglement beschlossen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Kallnach

Der Präsident:

Werner Marti

Der Sekretär:

Beat Läderach

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Kallnach öffentlich aufgelegen. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Aarberg bekannt gemacht.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingegangen.

Kallnach, 08. Juli 2010

Der Gemeindeverwalter:

Beat Läderach



ANHANG I

EINWOHNERGEMEINDE KALLNACH

INSTALLATIONSANZEIGE

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bereits bestehende.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk			Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW Total
					K	W		K	W	
Normalinstallation										
Handwaschbecken							1			
Spülkasten							1			
Bidet							1			
Vieh-Selbsttränke							2			
Spülbecken							2			
Ausgussbecken							2			
Geschirrspülmaschine							2			
Duschbatterie							3			
Waschautomat bis 6 kg							4			
Wandausguss							4			
Durchlauferwärmer							4			
Badebatterie							4			
Garageventil							5			
Anschluss ½"							5			
Spezialinstallationen		Beschrieb			l/min			U	BW	
Kühl- + Klimaanlagen								1	BW =	
Bassin									6 l/min	
laufender Brunnen										

BW = Belastungswerte nach W* SVGW

BW = Belastungswert
A = Ausweichslung

N = Neuinstallation

W = warm

B = bestehend

K = kalt

$$U = \text{Umr}$$

Die angegebenen BW sind Richtwerte



Kallnach
Die Gemeinde

EINWOHNERGEMEINDE KALLNACH

ABWASSERTARIF

ABWASSERTARIF

Der Gemeinderat Kallnach erlässt, gestützt auf Artikel 28 ff des Abwasserentsorgungs-Reglements vom 1.7.2010, folgenden Tarif:

I. Einmalige Gebühren

Art. 1

Anschlussgebühren

¹Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt **Fr. 180.00** pro Belastungswert (BW), im Minimum jedoch Fr. 3'000.00.

²Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 20.00 pro m² entwässerter, versiegelte Fläche, unter Miteinbezug der Abflusskoeffizienten gemäss Norm SN 592 000.

II Jährliche Gebühren

Art. 2

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr pro bewohnte oder unbewohnte Wohnung beträgt **Fr. 150.00**.

² Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb
Beträgt **CHF 200.00**

³ Die Grundgebühr für die Einleitung von Regenabwasser pro m² entwässerter, versiegelte Fläche unter Miteinbezug der Abflusskoeffizienten gemäss Norm SN 592 000 beträgt **Fr. 0.30**.

Art. 3

Verbrauchsgebühr

⁴ Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt **Fr. 3.00**.

Art. 4

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nach den gültigen Ansätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.

III Schlussbestimmungen

Art. 5

Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat Kallnach am 14. Oktober 2025.

Gemeinderat Kallnach



Fabian Mori
Gemeindepräsident



Beat Läderach

Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Genehmigung und Inkraftsetzung des Abwassertarifs sind im Anzeiger Aarberg vom 31. Oktober 2025 publiziert worden.

Gemeindeverwaltung Kallnach

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Beat Läderach".

Beat Läderach
Gemeindeschreiber

Kallnach, 7. November 2025



EINWOHNERGEMEINDE
KALLNACH

GEBÜHRENTARIF

Der Gemeinderat Kallnach beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglementes vom 14. Mai 2001:

Art. 1

- Anschluss-
gebühren** ¹Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt **Fr. 180.00** pro Belastungswert (BW), im Minimum jedoch Fr. 3'000.00.
²Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 20.00 pro m² entwässerter, versiegelter Fläche, unter Miteinbezug der Abflusskoeffizienten gemäss Norm SN 592 000.

Art. 2

- Anpassung
der einmaligen
Anschlussgebühr
an den Berner
Baukostenindex** Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 180.00.

Art. 3

- Inkrafttreten** Der Tarif tritt auf den **1. Januar 2017** in Kraft.

Kallnach, 16. August 2016

GEMEINDERAT KALLNACH
Der Präsident:
W. Marti
Der Sekretär:
B. Läderach